

§. 10. Ueber diejenigen Krankheiten und Gebrechen, welche durch eine einzige ärztliche Untersuchung nicht außer Zweifel gesetzt werden können, muß

1) das Attest eines öffentlich approbirten Arztes oder Gesundheitsbeamten, welcher dem Kranken seit längerer Zeit behandelt hat, beigebracht werden. Ist der Kranke von keinem Arzt behandelt worden, oder dessen Zeugniß nicht zu beschaffen, so muß dieses in dem so gleich zu erwähnenden Atteste des Maires besonders angedeutet werden.

2) Außerdem aber muß ein solches Gebrechen eines Konfribirten, von dem Maire der Gemeinde seines Wohnorts und fünf angesehenen und angesehenen Familienvätern, welchen den Zustand des Konfribirten aus eigener Wissenschaft bekannt ist, bescheinigt werden. Die Herren Maires werden besonders hierbei die in §. 5. erwähnte Vorsicht beobachten, und im Fall sie den mindesten Zweifel an der völligen Richtigkeit des angeblichen Gebrechens haben könnten, die Familienväter anweisen, sich persönlich vor den Rekrutirungsrath zu stellen.

### Dritter Abschnitt.

Atteste über die gänzliche Befreiung. Art. 11. des Konfribirungskodex.

§. 11. Wenn ein Konfribirter schon unter dem Truppen Sr. Majestät des Königs, oder unter dem Französischen, Neapolitanischen oder Spanischen Militair dient, so muß er sich

a) eine Bescheinigung vom Verwaltungsrath des Regiments, bei welchem er steht, ertheilen lassen, in welcher attestirt wird, daß er wirklich bei diesem Regiment anwesend sey.

b) Ein Attest vom Maire seines Geburtsort, in welchem dieser die Wahrheit des vorigen Attests, in so weit sie ihm bekannt ist, bescheinigt und erklärt, daß derjenige Konfribirte, welcher als solcher in der Liste steht, mit demjenigen, auf welchen das obige Zeugniß spricht, eine und dieselbe Person sey.

§. 12. War ein Konfribirter vor dem ersten April verheirathet, so muß er

a) eine förmliche Ausfertigung der Heirathsakte beibringen, und

b) ebenfalls ein Attest vom Ortsmaire, wie das unter §. 11. b) welches außerdem enthalten muß, daß die Ehefrau des Konfribirten noch am Leben ist.

§. 13. War er schon vor dem ersten April 1808 Wittwer und hatte eins oder mehrere Kinder so ist,

a) der Populationschein,

b) der Todeschein der Frau,

c) die Geburtscheine der Kinder, und

d) ein Attest vom Maire beizubringen, in welchem dieser zugleich bescheinigt, daß die Kinder noch am Leben sind.

§. 14. War er ehemals Offizier, so muß er

a) den erhaltenen Abschied oder die Dimission beibringen, und außerdem

b) ein Attest vom Maire wie das bei §. 11. b.

§. 15. Ist er Staatsbeamter, so ist

a) die darüber von Sr. Majestät erhaltene Bestallung, aus welcher hervorgehen muß, daß er schon vor dem 25ten April 1808, eines von den in dem Gutachten des Staatsraths vom 16ten Jul. 1808, benannten öffentlichen Aemtern erhalten, und noch

b) ein Attest vom Maire wie das sub §. 11. b. beigezubringen.

§. 16. Ist er ein Gekrönter, welche die höhere Weihen erhalten, so muß er

a) eine aus den Bureau's Sr. Erzellenz des Ministers des Innern ertheilte Bescheinigung über die geschehene Ordination, und

b) eine Bescheinigung vom Maire, wie die bei §. 11. b. beibringen.

§. 17. Ist der Konfribirte der einzige Sohn einer Familie, welche schon zwei Söhne unter den Fahnen verloren hat, oder überhaupt der Sohn einer solchen, welche deren Drei unter den Fahnen verlor, so muß

a) der Todeschein der Verstorbenen

b) eine Bescheinigung von dem Regiment bei welchem sie gedient haben, und

c) ein Attest vom Maire, wie bei §. 11. b. beigebracht werden.

### Vierter Abschnitt.

Atteste, über die vorläufige Befreiung. Art. 12. des Kodex.

§. 18. Diejenigen Konfribirten, welche in Gemäßheit des 12. Art. des Konfribirungskodex ein Recht auf die vorläufige Befreiung zu haben glauben, müssen sich, um diese Ansprüche geltend zu machen, zeitig genug bei den kompetenten Behörde melden. Die Unterprefekten so wenig als der Rekrutirungsrath können auf dergleichen Reklamationen Rücksicht nehmen, wenn nicht ein besonderes königl. Dekret zu Gunsten des Reklamanten da ist, oder wenigstens dessen Ansprüche, in so weit als gegründet anerkannt sind, daß ihm desselbenfalls ein Urlaub von Sr. Erzellenz dem Herrn Kriegsminister bewilligt ist.

### Fünfter Abschnitt.

Atteste, über die Setzung an das Ende der Reserve. Art. 15 des Kodex.

§. 19. Die Konfribirten, welche als Arbeiter in den königl. oder Privat-Salz- und Bergwerken, oder in den königl. Münzstätten, Gewerfabriken, oder in andern ganz oder zum Theil auf königl. Rechnung betriebenen Manufakturen angestellt sind, müssen zu Begründung ihres Anspruchs, an das Ende der Reserve gesetzt zu werden, beibringen:

1) ein Attest vom Direktor der Fabrik, oder des Berg- und Salzwerks, in welchem die Art der Arbeit, welche sie betreiben, bezeichnet ist, und zugleich erklärt wird, daß ihre Beibehaltung nothwendig ist, und sie durch andere Arbeiter der Anstalt nicht leicht ersetzt werden können.

2) Eine Bescheinigung vom Ortsmaire, nach welcher sie seit länger als einem Jahr in der Fabrik u. s. w. arbeiten,